



Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Finanzämter des Landes Schleswig-Holstein

Bildungszentrum

Groß- und Konzernbetriebsprüfung beim  
Finanzamt Kiel-Nord

Redaktion: Matthias Mausolf  
matthias.mausolf@fimi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-8219  
Telefax: 0431 988-6168219

9. Februar 2010

## Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2010/5

### **Einkommen-(lohn-)steuerrechtliche Behandlung der Entschädigungen für ehrenamtliche Gerätewartinnen und -warte der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren**

Da die Finanzämter nach meinen Feststellungen hinsichtlich der einkommen-(lohn-)steuerrechtlichen Behandlung der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Gerätewartinnen und -warte der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren nicht einheitlich verfahren und zum Teil die Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12 EStG versagt haben, bitte ich künftig Folgendes zu beachten:

Nach § 32 Absatz 1 bis 3, § 42 Absatz 2 Nummer 5 Brandschutzgesetz (BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 614) sowie Nummer 8 der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF) vom 9. Februar 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S. 115), Höchstbeträge geändert durch Erlass des Innenministeriums vom 10. Juli 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S. 690) erhalten die ehrenamtlichen Gerätewartinnen und Gerätewarte der freiwilligen Feuerwehren (§ 8 BrSchG) und der Pflichtfeuerwehren (§ 16 BrSchG) zur Abgeltung des Aufwandes für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine Entschädi-

gung. Davor galten die Entschädigungsrichtlinien vom 14. März 2002 (Amtsbl. Schl.-H. S. 212).

Diese Aufwandsentschädigung ist nach Maßgabe des § 3 Nummer 12 Satz 2 EStG in Verbindung mit R 312 Absatz 3 Satz 3 LStR 2008 steuerfrei. D. h., es kann in der Regel ohne weiteren Nachweis ein steuerlich anzuerkennender Aufwand von 175 Euro monatlich angenommen werden. Ist die Aufwandsentschädigung niedriger als 175 Euro, bleibt nur der tatsächlich geleistete Betrag steuerfrei; nicht ausgeschöpfte Monatsbeträge können in andere Monate dieser Tätigkeit im selben Kalenderjahr übertragen werden.

(VI 31 - S 2337 - 096 / Bearbeiter: Johannes Tiedemann, App. 8235)

**Norm:** § 3 Nummer 12 EStG

**Schlagworte:** Entschädigung, Feuerwehr, Gerätewart